



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0138-20-12
= RSS-E 33/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.5.2021

Vorsitzende	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Oliver Fichta Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
Vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung des Taggelds für den Aufenthalt in der Rehabilitationsklinik T (*anonymisiert*) vom 23.7.2020 bis 9.9.2020 laut den Bedingungen KUR 2017, Tarif 13 aus der Krankenversicherung zur Polizzennummer (*anonymisiert*) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Krankenzusatzversicherung zur Polizzennummer (*anonymisiert*) abgeschlossen. Vereinbart sind die KUR 2017.

Der Punkt Tagegeld-Service beinhaltet auszugsweise folgende Bestimmungen:

„Tagegeld-Tarif mit Wertbeständigkeit bei Rehabilitationsaufenthalten und Tbc-Sonderheilanstalten, Kurzuschuss

LEISTUNGEN

Die Leistungen betragen pro Tag

Bei einem Aufenthalt in einem Rehabilitationszentrum im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt nach einem Unfall oder nach Herz- und Kreislauferkrankungen für längstens 13 Wochen pro Fall

Für Erwachsene von.....Euro 46,00

Für Kinder bis 18 Jahre von.....Euro 15,50, ...

und

Versicherungsschutz für Krankenhaus-Tagegeld

Tarif 13 TU für ErwachseneEuro 94,14

Für Kinder bis 18 JahreEuro 47,27....“

Die Antragstellerin war vom 23.7.2020 bis 9.9.2020 aufgrund eines Unfalls in der Rehabilitationsklinik T (*anonymisiert*) zur Rehabilitation. Die antragsgegnerische Versicherung rechnete daraufhin das Tagegeld über der Kur/Reha-Tarif mit Euro 46,- pro Tag ab, der für Aufenthalte in einem Rehabilitationszentrum gilt.

Die Antragstellerin beantragt die Abrechnung des Aufenthalts lt. Tarif 13 TU, d.h. als Krankenhaus-Taggeld nach Unfall mit erhöhtem Satz von Euro 94,47, mit der Begründung, dass die Rehabilitationsklinik T (*anonymisiert*) selbst bestätigt hat, dass sie gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Krankenanstalten Gesetzes (KALG) als Krankenanstalt geführt wird. Mitpatienten der Rehabilitationsklinik erhielten zudem ebenfalls regelmäßig den erhöhten Satz.

Die antragsgegnerische Versicherung gab mit Email vom 14.1.2021 an, aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Stellungnahme abzugeben. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]). Es findet auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die KUR 2017 sind als Teil der allgemeinen Versicherungsbedingungen anzusehen, weshalb die §§ 914 ff ABGB anzuwenden sind.

Die AUVA-Rehabilitationsklinik T (*anonymisiert*) hat insgesamt 2 Abteilungen, die Abteilung für Unfallverletzte und die Abteilung für Berufskrankheiten und Arbeitsmedizin. Sie wird als Krankenanstalt gemäß des Steiermärkischen Krankenanstalten-Gesetzes geführt und ist im Sinne des § 1 Abs 3 Z 1 als Sonderkrankenanstalt anzusehen. Darunter versteht das Gesetz

eine Krankenanstalt für die Untersuchung und Behandlung von Personen mit bestimmten Krankheiten (z. B. Anstalten für Lungenkrankheiten, für psychische Krankheiten, für Nervenkrankheiten) oder von Personen bestimmter Altersstufen (z. B. Kinderspitäler, Geriatriische Spitäler) oder für bestimmte Zwecke (z. B. Unfallkrankenhäuser, Inquisitenspitäler). Gemäß der Klassifikation der österreichischen Krankenanstalten des Sozialministeriums sind Rehabilitationszentren ebenfalls als Sonderkrankenanstalten definiert. Die Begriffe Klinik und Krankenhaus werden sowohl von den einschlägigen Fachkreisen (Gesundheitsverbund) als auch von Patienten synonym verwendet.

Wenn also in den Bedingungen KUR 2017 von Krankenhaus-Tagegeld gesprochen wird, und der Begriff Krankenhaus nicht näher definiert wird, kann die Versicherungsnehmerin, im Sinne einer durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmerin davon ausgehen, dass für den Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik der Tagesgeldsatz für Krankenhausaufenthalte als vereinbart gilt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Mai 2021